

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche  
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung – WVS)  
der Stadt Bönningheim**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bönningheim am 26.06.2020 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 16.01.2012, zuletzt geändert am 28.11.2014 beschlossen:

**§ 1**

§ 42 Absätze 1 bis 4 bleiben unverändert. Es wird ein weiterer Absatz 5 angefügt:

„§ 42  
Grundgebühr

(1) – (4) ....

(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 4 wird die Grundgebühr für Standrohrzähler größenunabhängig auf 20,00 € je Entleihung und 2,00 € je Entleihungstag festgelegt. Die Absätze 2 und 3 gelten auch für Standrohrzähler.“

**§ 2**

§ 43 enthält folgende Fassung:

„§ 43  
Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,14 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,14 €.“

### **§ 3 Inkrafttreten**

§ 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020,  
§ 2 mit Wirkung vom 15.07.2020  
in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bönningheim, 29.06.2020

Albrecht Dautel  
Bürgermeister